

Partnerschaftsgesellschaft

Telefon (07 11) 21 96-0
Telefax (07 11) 21 96-103
info@akbw.de
www.akbw.de



Inhalt:

Seite:

1. Partnerschaftsgesellschaft – Einleitung und allgemeine Hinweise	2
2. Partnerschaftsvertrag	5
3. Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesetz - PartGG)	11

Einleitung und allgemeine Hinweise

Durch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), welches am 01. Juli 1995 in Kraft getreten ist, wurde eine auf die Angehörigen der Freien Berufe zugeschnittene Gesellschaftsform geschaffen, die Partnerschaftsgesellschaft. In dieser Gesellschaft können sich ausschließlich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer freiberuflichen Tätigkeit zusammen schließen. Die Gesellschaft übt kein Handelsgewerbe aus. Gesellschafter können nur natürliche Personen sein. In einer Partnerschaft ist auch eine interdisziplinäre/interprofessionelle Zusammenarbeit mit den Angehörigen anderer Freier Berufe, insbesondere mit Ingenieuren, möglich. Dies ist insbesondere dann von Interesse, wenn Generalplanerleistungen bzw. Leistungen der integrierten Gesamtplanung dem Auftraggeber angeboten werden. Anders als bei einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) handelt es sich bei einer Partnerschaft um eine Personengesellschaft, bei der keine anfängliche Kapitaleinlage erforderlich ist. Die Partnerschaftsgesellschaft ist kein gewerbliches Unternehmen und unterliegt weder der Gewerbesteuer noch der kaufmännischen Rechnungslegung und Pflicht zur Offenlegung der Bilanzen und hat folglich auch die Option zur Einnahme-Überschuss-Rechnung.



Partnerschaftsbezeichnung:

Auf Grund dieser gesetzlichen Regelung ist der Begriff „Partnerschaft“ seit 1. Juli 1995 ausschließlich für diese bestimmte Gesellschaftsform zulässig. Diese Bezeichnung und die ihr verwandte Bezeichnung „und Partner“ darf folgerichtig nicht in der Firmierung anderer Gesellschaftsformen als die der Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz aufgenommen werden. Dementsprechend bestimmt § 11 PartGG, dass seit dem 1. Juli 1995 die o. g. Zusätze nur noch Partnerschaften nach dem PartGG führen dürfen. D.h., dass etwa eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft) nicht als „Meyer und Partner“ firmieren darf. Dies gilt uneingeschränkt für Gesellschaften, die nach dem 1. Juli 1995 gegründet worden sind.

Rechtliche Selbständigkeit:

Die Partnerschaftsgesellschaft kann Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben sowie vor Gericht klagen und verklagt werden (§ 7 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB).

Firmierung:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartGG muss der Name der Partnerschaft (die "Firmierung") den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Im Falle des Ausscheidens eines namensgebenden Gesellschafters kann der Name in der Firmierung der Partnerschaft verbleiben, sofern der ausscheidende Gesellschafter damit einverstanden ist.

Haftung:

Wie bei der GbR haften auch die Gesellschafter der Partnerschaftsgesellschaft gegenüber Dritten für Schulden der Gesellschaft persönlich mit ihrem ganzen Vermögen gesamtschuldnerisch. Gesamtschuldnerische Haftung bedeutet, dass der Gläubiger jeden Gesellschafter nach seinem Belieben ganz oder zum Teil in Anspruch nehmen kann. Der Gläubiger kann sich z.B. den Solventesten aussuchen. Jeder einzelne Gesellschafter haftet also für die ganze Leistung. Ein Ausgleich findet im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern untereinander statt. Bei der Partnerschaftsgesellschaft haftet also nicht nur die Gesellschaft, sondern daneben können vielmehr auch die Gesellschafter in Anspruch genommen werden. Dies ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG. Hiernach haften für Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft die Partnerschaft mit ihrem Vermögen sowie die Partner als Gesamtschuldner.

§ 8 Abs. 2 PartGG schränkt die umfassende gesamtschuldnerische Haftung jedoch ein. Nach dieser Vorschrift findet eine **Begrenzung der Haftung auf den handelnden Partner** statt (Haftungskonzentration). Die Haftung für Schadensersatzansprüche aus fehlerhafter Berufsausübung ist danach gesetzlich beschränkt auf das Vermögen der Partnerschaft und den oder die mit dem Auftrag tatsächlich befassten Partner. Alle anderen Partner sind aus der persönlichen Haftung entlassen. Dieses gilt auch, soweit ein Partner lediglich Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung vorgenommen hat (z.B. Urlaubsvertretung ohne nennenswerte inhaltliche Bearbeitung). Die Darlegungs- und Beweislast für diese Haftungsbeschränkung liegt allerdings bei dem sich entlastenden Partner. Wir schlagen vor, eine interne Regelung über die Arbeitsteilung zu treffen, damit gegenüber dem Bauherrn klar ist, wer der ausführende/handelnde und damit haftende Partner ist. Auch wäre es sinnvoll, im Vertrag mit dem Bauherrn den jeweils handelnden Partner anzugeben, da die Partnerschaft im Streitfalle zu beweisen hat, wer der handelnde Partner war.



Darüber hinaus sieht § 8 Abs. 3 PartGG für einzelne Berufe die Möglichkeit der gesetzlichen Normierung einer **Haftungsbeschränkung der Höhe nach** für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung vor, wenn zugleich eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung der Partner oder der Partnerschaft begründet wird. Eine derartige Haftungsbeschränkung ist in Baden-Württemberg in § 2a Abs. 3 Satz 5 Architektengesetz geregelt. Danach kann die Partnerschaft für sich oder die Partner die Haftung für Ansprüche aus fahrlässig verursachten Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AGB) beschränken, jedoch nur auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden (1,2 Mio. Euro) und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden (1,5 Mio. Euro).

Diese gesetzliche Regelung steht möglicherweise zum Teil im Widerspruch zu den Regelungen des BGB über Allgemeine Geschäftsbedingungen, so dass die Rechtmäßigkeit einer solchen vertraglichen Haftungsbeschränkungsklausel ohne gerichtliche Klärung nicht abschließend beurteilt werden kann.

Die GmbH hat gegenüber der GbR und der Partnerschaftsgesellschaft den Vorteil der beschränkten Haftung. Sie haftet ihren Gläubigern gegenüber nur mit dem Gesellschaftsvermögen (§ 13 Abs. 2 GmbHG).

Partnerschaftsvertrag:

Der Partnerschaftsvertrag bedarf nach § 3 PartGG der Schriftform und muss mindestens den Namen und den Sitz der Partnerschaft, den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners und den Gegenstand der Partnerschaft enthalten. Weitere vertragliche Regelungen werden empfohlen.

Anmeldung und Eintragung in das Partnerschaftsregister:

Die Partnerschaftsgesellschaft ist im Partnerschaftsregister anzumelden und einzutragen. Das Partnerschaftsregister ist ein öffentliches Verzeichnis, das elektronisch geführt wird. Es legt die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einer Partnerschaft auf der Grundlage der Angaben der Partner offen und wird in Baden-Württemberg zentral bei den Amtsgerichten Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm geführt. Die Eintragung in das Partnerschaftsregister ist mit allen Partnern beim Registergericht, in dessen Bezirk sich die zukünftige Betriebsstätte der Partnergesellschaft befindet, anzumelden. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich elektronisch und muss in öffentlich beglaubigter Form, d.h. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz, eingereicht werden.



Weitere Informationen: www.service-bw.de – Verfahren, Formulare, Onlinedienste > Auswahl: P > Partnerschaftsregister - Eintragung anmelden

Rechtsgrundlage für die Eintragung in das Register ist die Partnerschaftsregisterverordnung www.gesetze-im-internet.de/prv/index.html

Die Registerdaten sind über das Internet abrufbar. Nähere Informationen über die elektronischen Register und die Web-Auskunft im Justizportal Baden-Württemberg www.justizportal-bw.de > SERVICE > Online-Dienste > Elektronisches Handelsregister

Verzeichnis der Architektenpartnerschaften:

Partnerschaften, die eine durch das Architektengesetz geschützte Berufsbezeichnung verwenden wollen bzw. müssen, müssen in ein bei der Architektenkammer zu führendes Verzeichnis der Architektenpartnerschaften eingetragen werden.

Die Voraussetzungen der Eintragung müssen im Einzelnen nachgewiesen werden:

- Es muss mindestens ein Gesellschafter der Partnerschaft berechtigt sein, die Berufsbezeichnung zu führen.
- Die Eintragung der Partnerschaft setzt voraus, dass die für die Mitglieder der Architektenkammer geltenden Berufspflichten von der Partnerschaft beachtet werden. Dies ist im Partnerschaftsvertrag zu regeln.
- Die Partnerschaft ist verpflichtet, für sich oder die Partner eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit der Partner und der Angestellten ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis der Partnerschaften aufrecht zu erhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen. Die Mindesthaftpflichtversicherungssumme für jeden einzelnen Versicherungsfall beträgt 1.5 Mio. Euro für Personenschäden und 300.000 Euro für sonstige Schäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Partnerschaften ist unter Vorlage der Anmeldung zum Partnerschaftsregister schriftlich bei der Architektenkammer zu stellen und muss Angaben enthalten über Familienname, Vorname, Geburtsname, Beruf und Berufsbezeichnung der Partner. Eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Partnerschaftsvertrages sowie der Nachweis einer § 2a Abs. 3 des Architektengesetzes entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung sind dem Antrag beizulegen.

PARTNERSCHAFTSVERTRAG¹⁾

zwischen

1. Dipl.-Ing. Architekt Fritz Klug, M.
2. Architekt Hans Fröhlich, A.
3. Beratender Ingenieur Werner Schlau, M.

Präambel:

Die Vorgenannten schließen sich zum Zwecke der gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammen. Für diese gilt:



§ 1 Name, Sitz:

- (1) Der Name der Partnerschaft lautet:
Dipl.-Ing. Arch. Fritz Klug und Partner Architekten und Ingenieure²⁾
- (2) Auf allen Geschäftsbriefen der Partnerschaft werden neben dem Namen der Partnerschaft sämtliche Partner auf Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Partnerschaft namentlich mit ihren jeweiligen Berufsbezeichnungen und akademischen Graden aufgeführt.
- (3) Die Partner gestatten einander gegenseitig, ihren Namen über ihr Ausscheiden aus der Partnerschaft hinaus in dem Namen der Partnerschaft fortzuführen, soweit nicht im Einzelfall ein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine anderweitige Ingenieur- oder Architektentätigkeit des ausscheidenden Partners.
- (4) Sitz der Partnerschaft ist München.

§ 2 Rechtsform, Gegenstand und Zweck:

- (1) Gegenstand der Partnerschaft ist die gemeinschaftliche Berufsausübung der Partner als Architekten und Ingenieure in einer Partnerschaftsgesellschaft.
- (2) Zweck der Partnerschaft ist die von Lieferinteressen unabhängige Übernahme von Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, insbesondere Planungs-, Beratungs-, Überwachungs- und Betreuungsaufgaben auf dem Gebiet des Hochbaus und des Städtebaus.

¹⁾ Mit freundlicher Genehmigung des Verfassers, Herrn Rechtsanwalt Dr. Fritz Kempter, München
Hinweise: es handelt sich hierbei um eine Orientierungshilfe und damit um einen unverbindlichen Vorschlag für die Gestaltung des Vertragsverhältnisses. Aufgrund möglicher Änderungen von Gesetzen und der Rechtsprechung wird empfohlen, sich vor dem Abschluss des Vertrages über weitere zulässige Gestaltungsmöglichkeiten beraten zu lassen.

²⁾ Die Berufsbezeichnung „Ingenieure“ konnte hier im Plural aufgenommen werden, da nach den Länderingenieurgesetzen der akademische Grad „Diplom-Ingenieur bzw. Diplom-Ingenieur (FH)“ zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt.

- (3) Die Übernahme von gewerblichen Leistungen sowie Beteiligungen an baugewerblichen Unternehmen (bauausführende Gewerbe, Bauträgerschaften u. a.) ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für gewerbsmäßige Vermittlungen von Grundstücken und Finanzierungen.
- (4) Die Partnerschaft beachtet die für die Mitglieder der Architektenkammer geltenden Berufspflichten. Sie wird darüber hinaus stets für ausreichende Berufshaftpflichtversicherung, wie im Architektengesetz Baden-Württemberg bestimmt, sorgen.

§ 3 Partner, Gesellschaftsvermögen:

- (1) Partner der Gesellschaft mit den nachstehend aufgeführten Anteilen sind:
 - a) Dipl.-Ing. Architekt Fritz Klug, M.: 1/3
 - b) Architekt Hans Fröhlich, A. : 1/3
 - c) Beratender Ingenieur Werner Schlau, M.: 1/3
- (2) Das Vermögen der Partnerschaft ist in einem Vermögensverzeichnis festzuhalten, das je nach den Veränderungen fortzuschreiben ist. Anzusetzen sind für die einzelnen Vermögensgegenstände die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der steuerlich zulässigen Abschreibungen.



§ 4 Dauer der Partnerschaft:

- (1) Die Partnerschaft beginnt am und wird im Verhältnis zu Dritten mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam.
- (2) Die Dauer der Partnerschaft ist unbestimmt. Jeder Partner kann die Partnerschaft zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist an die Partnerschaft zu richten.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung:

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Partnerschaft ist jeder Partner allein berechtigt. Ein Partner kann durch Partnerschaftsbeschluss, bei dem der betroffene Partner kein Stimmrecht hat, von der sonstigen Geschäftsführung ausgeschlossen werden, wenn ein sachlich rechtfertigender Grund vorliegt.
- (2) In folgenden Angelegenheiten sind Partnerschaftsbeschlüsse erforderlich:
 - a) Auftragsannahme und Vertragsabschluss;
 - b) Vertragskündigungen;
 - c) Aufnahme und Kündigung von Krediten in einem Wert von mehr als Euro;
 - d) Eingehung und Kündigung von Anstellungsverhältnissen;
 - e) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken;
 - f)

§ 6 Partnerversammlungen und Beschlüsse:

Die Partner entscheiden in allen ihnen durch Gesetz oder diesen Vertrag zugewiesenen Angelegenheiten der Partnerschaft durch Beschluss. Jede Beschlussfassung bedarf der Zustimmung aller Partner.



§ 7 Arbeitskraft, Urlaub, Krankheit:

- (1) Alle Partner haben ihre volle Arbeitskraft der Partnerschaft zur Verfügung zu stellen.
- (2) Zu Nebentätigkeiten, insbesondere Sachverständigentätigkeiten, Ausübung eines Lehramtes, Preisrichtertätigkeit, die gegen Vergütung geleistet werden, bedarf der Partner der vorherigen Zustimmung durch Partnerschaftsbeschluss.
- (3) Jedem Partner steht ein Urlaub von bis zu Wochen im Jahr zu, von dem nicht mehr als Wochen hintereinander genommen werden sollen. Die Urlaubszeiten sind jeweils rechtzeitig im Voraus zwischen den Partnern abzustimmen.
- (4) Im Krankheitsfall oder bei sonstiger unverhoffter Arbeitsunfähigkeit bleibt die Beteiligung des Partners am Gewinn und Verlust bis zur Dauer von Monaten unberührt. Nach Ablauf von Monaten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist sie auf % der ursprünglichen Beteiligung zu kürzen und entfällt nach dem Ablauf von Monaten ganz. Als Krankheit in diesem Sinne gilt auch die Berufsunfähigkeit.

§ 8 Haftung:

- (1) Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrages befasst, so haften nur sie gemäß § 8 Abs. 2 PartGG für berufliche Fehler neben der Partnerschaft; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung.
Hierzu ist für jedes einzelne Projekt bzw. auch für den jeweiligen Projektabschnitt der/die jeweils verantwortliche/n Partner gegenüber dem Bauherrn namentlich zu benennen.
- (2) Die Partnerschaft unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung für alle Partner, deren Deckungssummen alle zwei Jahre im Hinblick auf einen ausreichenden Versicherungsschutz zu überprüfen sind. Dabei beträgt die Mindesthaftpflichtversicherungssumme für jeden Versicherungsfall:
Für Personenschäden: 1.500.000 Euro
Für sonstige Schäden: 300.000 Euro

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen auf nicht weniger als den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt sein. Die Berufshaftpflichtversicherung sieht eine fünfjährige Nachhaftung vor.

§ 9 Urheberrecht:

Der Partnerschaft steht ein Urheberrecht an allen von den Partnern während der Zugehörigkeit zur Partnerschaft geschaffenen beruflichen Arbeiten sowie ein ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht mit der Befugnis zur Veränderung und Abänderung der geschützten Werke zu.

§ 10 Rechnungsjahr, Jahresabschluss:

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Rechnungsjahres ist eine Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen, aus der sich der Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben (Gewinn oder Verlust) ergibt. Der Rechnungsabschluss ist allen Partnern zu übermitteln und durch Beschluss der Partnerschaft festzustellen. Mit der Feststellung wird der Rechnungsabschluss für die Partner untereinander verbindlich. Können sich die Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erstellung des Rechnungsabschlusses auf dessen Feststellung einigen, so wird der Rechnungsabschluss durch einen von der zuständigen Architektenkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter auf Kosten der Partnerschaft für alle Partner verbindlich festgestellt.



§ 11 Gewinn- und Verlustbeteiligung; Rücklagen, Entnahmen:

- (1) Alle Einnahmen der Partner aus ihrer Berufstätigkeit als Ingenieure und Architekten, die nach Beginn und während der Dauer der Partnerschaft eingehen, sind Einnahmen der Partnerschaft. Das gilt auch für Einnahmen aus einer Tätigkeit eines Partners als Sachverständiger, Preisrichter, Lehramtsinhaber usw.
- (2) Alle durch den Betrieb der Partnerschaft veranlassten Ausgaben sind Betriebsausgaben der Partnerschaft. Das gilt auch für die Beiträge der Partner zur Berufskammer, berufsrechtlichen Vereinen sowie für die Prämien berufsbezogener Versicherungen. Die Zurechnung von Seminar-, Fortbildungskosten u. ä. beschließen die Partner im Einzelfall. Zinsen auf Kapital oder Darlehenskosten gelten im Innenverhältnis als Aufwand.
- (3) An den Gewinnen und Verlusten der Partnerschaft nehmen die Partner im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Partnerschaft teil.
- (4) Die Partnerschaft bildet eine gemeinschaftliche Rücklage bis zur Höhe der Betriebskosten für einen Zeitraum von zwölf Monaten abzüglich Umsatzsteuer. Zur Bildung der Rücklage werden von dem Gewinnanteil jedes Partners jährlich 10% einbehalten, bis die Rücklage gebildet ist.
- (5) Jeder Partner ist berechtigt, zu Lasten seines Gewinnanteils in dem laufenden Rechnungsjahr insgesamt einen Betrag von maximal bis zu 65% des im abgelaufenen Rechnungsjahr auf ihn entfallenden Gewinns in zwölf gleichen Raten zu entnehmen. Die Partner können anderes beschließen. Die verbleibenden Gewinnanteile sind nach der Feststellung des Rechnungsabschlusses und Bedienung der Rücklage binnen zehn Tagen auszuzahlen. Den Gewinnanteil übersteigende Entnahmen sind bis zu zehn Tagen nach Feststellung des Rechnungsabschlusses zu erstatten.
- (6) Jedem Partner sind seine notwendigen Auslagen und Spesen bis zur Höhe der steuerlich anerkannten Höchstsätze auf Nachweis zu ersetzen.

§ 12 Ausscheiden/Ausschließung:

- (1) Ein Partner kann durch Beschluss der Partnerschaftsversammlung mit allen abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der betroffene Partner hat kein Stimmrecht. Sein Auseinandersetzungsguthaben bemisst sich nach § 14.
- (2) Ein Partner scheidet aus der Partnerschaft aus: durch Tod; mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet; mit der endgültigen Feststellung seiner Berufsunfähigkeit; frühestens jedoch zwölf Monate nach Beginn einer vorangehenden Arbeitsunfähigkeit; durch Kündigung; durch Ausschluss gemäß Absatz 1; durch Verlust der Berufszulassung.
- (3) Mit dem Ausscheiden eines Partners, gleich aus welchem Grund, wird die Partnerschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Partnern fortgesetzt.
- (4) Das Ausscheiden eines Partners wird von sämtlichen Partnern unverzüglich zur Eintragung in das Partnerschaftsregister angemeldet.



§ 13 Anteilsübertragung/Erbfolge:

- (1) Die Beteiligung an der Partnerschaft ist nur übertragbar, wenn alle Partner der Übertragung zustimmen, der Erwerber partnerschaftsfähig ist und berufsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Beteiligung an der Partnerschaft ist nicht vererblich oder von Todes wegen übertragbar. Das Auseinandersetzungsguthaben der Erben oder letztwillig Begünstigten bemisst sich nach § 14.

§ 14 Auseinandersetzungsguthaben/Abfindung:

- (1) Scheidet ein Partner aus der Partnerschaft aus, so erhält er eine Abfindung. Falls infolge Ausscheidens aller übrigen Partner nur einer der Partner verbleibt, geht das Vermögen der Partnerschaft ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven auf den allein verbleibenden Partner über.
- (2) Die Abfindung errechnet sich wie folgt:
 - a) Die Abfindung entspricht der Beteiligung des Partners in Prozent am Gesellschaftskapital zum Zeitpunkt seines Ausscheidens.
 - b) Als Bemessungsgrundlage für das Gesellschaftskapital wird der Jahresumsatz herangezogen. Maßgeblich ist der Umsatz der letzten drei Rechnungsjahre vor dem Tag des Ausscheidens, wobei der Umsatz des letzten Rechnungsjahres vor dem Tag des Ausscheidens doppelt angesetzt wird. Der jeweilige Jahresumsatz ist um außerordentliche personenbedingte Vergütungen und außerordentliche berufsbezogene Vergütungen zu bereinigen. Die vier Jahresumsatzzahlen sind zu addieren und durch vier zu dividieren.
 - c) Das aufgrund lit. a) und b) an den ausscheidenden Partner entfallende Kapital ist in längstens fünf gleichen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden, auszuzahlen. Das Abfindungsguthaben ist mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der jeweiligen Rate fällig.

- d) Auf die nach lit. c) auszuzahlende Summe ist anzurechnen der durchschnittliche gemäß lit. b) bereinigte Umsatz der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden mit den Bauherren, die mit dem ausscheidenden Partner mitgehen.
- e) Wenn der sich aufgrund lit. d) ergebende Betrag das nach lit. a) und b) auszubezahlende Abfindungsguthaben übersteigt, hat der ausscheidende Partner an die Partnerschaft bzw. den verbleibenden Partner den Differenzbetrag zwischen der nach lit. a) und lit. b) errechneten Summe und dem nach lit. d) errechneten Betrag auszubezahlen. Lit. c) gilt entsprechend.

§ 15 Liquidation:

Wird die Partnerschaft aufgelöst, nehmen die Partner am Liquidationserlös des Partnerschaftsvermögens entsprechend ihrer Beteiligung nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages teil. Liquidatoren sind die Partner.



§ 16 Schiedsgerichtsvereinbarung:

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich Fragen seiner Gültigkeit, die zwischen den Parteien oder zwischen der Partnerschaft und einem oder mehreren Partnern entstehen, wird die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen und die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart. Die Schiedsvereinbarung ist in einer gesonderten Urkunde als Anlage zu diesem Vertrag niedergelegt.

§ 17 Schlussbestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche, die der unwirksamen in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für eine etwaige Vertragslücke.

Ort:, den

Unterschriften:.....

**Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe
(Partnerschaftsgesellschaftsgesetz -PartGG) vom 25. Juli 1994, BGBl. I S. 1744,
zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetz vom 23. Oktober 2008, BGBl. I S. 2026**

§ 1 Voraussetzungen der Partnerschaft

- (1) Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Sie übt kein Handelsgewerbe aus. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein.
- (2) **Die Freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.**
- (3) Die Berufsausübung in der Partnerschaft kann in Vorschriften über einzelne Berufe ausgeschlossen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (4) Auf die Partnerschaft finden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung.



§ 2 Name der Partnerschaft

- (1) Der Name der Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich. Die Namen anderer Personen als der Partner dürfen nicht in den Namen der Partnerschaft aufgenommen werden.
- (2) § 18 Abs. 2, §§ 21, 22 Abs. 1, §§ 23, 24, 30, 31 Abs. 2, §§ 32 und 37 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden; § 24 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs gilt auch bei Umwandlung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Partnerschaft.

§ 3 Partnerschaftsvertrag

- (1) Der Partnerschaftsvertrag bedarf der Schriftform.
- (2) Der Partnerschaftsvertrag muss enthalten
 1. den Namen und den Sitz der Partnerschaft;
 2. den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners;
 3. den Gegenstand der Partnerschaft.

§ 4 Anmeldung der Partnerschaft

- (1) Auf die Anmeldung der Partnerschaft in das Partnerschaftsregister sind § 106 Abs. 1 und § 108 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung hat die in § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben, das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner zu enthalten. Änderungen dieser Angaben sind gleichfalls zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden.
- (2) In der Anmeldung ist die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, anzugeben. Das Registergericht legt bei der Eintragung die Angaben der Partner zugrunde, es sei denn, ihm ist deren Unrichtigkeit bekannt.

§ 5 Inhalt der Eintragung; anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Eintragung hat die in § 3 Abs. 2 genannten Angaben, das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner zu enthalten.
- (2) Auf das Partnerschaftsregister und die registerrechtliche Behandlung von Zweigniederlassungen sind die §§ 8, 8a, 9, 10 bis 12, 13, 13d, 13h und 14 bis 16 des Handelsgesetzbuchs über das Handelsregister entsprechend anzuwenden; eine Pflicht zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift besteht nicht.

§ 6 Rechtsverhältnis der Partner untereinander

- (1) Die Partner erbringen ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts.
- (2) Einzelne Partner können im Partnerschaftsvertrag nur von der Führung der sonstigen Geschäfte ausgeschlossen werden.
- (3) Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis der Partner untereinander nach dem Partnerschaftsvertrag. Soweit der Partnerschaftsvertrag keine Bestimmungen enthält, sind die §§ 110 bis 116 Abs. 2, §§ 117 bis 119 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.



§ 7 Wirksamkeit im Verhältnis zu Dritten; rechtliche Selbständigkeit; Vertretung

- (1) Die Partnerschaft wird im Verhältnis zu Dritten mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam.
- (2) § 124 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Auf die Vertretung der Partnerschaft sind die Vorschriften des § 125 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 126 und 127 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Partnerschaft kann als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie handelt durch ihre Partner und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfalle vorliegen müssen, und ist in gleichem Umfang wie diese postulationsfähig. Verteidiger im Sinne der §§ 137ff. der Strafprozeßordnung ist nur die für die Partnerschaft handelnde Person.
- (5) Für die Angaben auf Geschäftsbriefen der Partnerschaft ist § 125a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

§ 8 Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaft

- (1) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften den Gläubigern neben dem Vermögen der Partnerschaft die Partner als Gesamtschuldner. Die §§ 129 und 130 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.
- (2) **Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrages befasst, so haften nur sie gemäß Absatz 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung.**
- (3) Durch Gesetz kann für einzelne Berufe eine Beschränkung der Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen bestimmten Höchstbetrag zugelassen werden, wenn zugleich eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung der Partner oder der Partnerschaft begründet wird.

§ 9 Ausscheiden eines Partners; Auflösung der Partnerschaft

- (1) Auf das Ausscheiden eines Partners und die Auflösung der Partnerschaft sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die §§ 131 und 144 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
- (2) (wegefallen)
- (3) Verliert ein Partner eine erforderliche Zulassung zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, so scheidet er mit deren Verlust aus der Partnerschaft aus.

- (4) Die Beteiligung an einer Partnerschaft ist nicht vererblich. Der Partnerschaftsvertrag kann jedoch bestimmen, dass sie an Dritte vererblich ist, die Partner im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 sein können. § 139 des Handelsgesetzbuchs ist nur insoweit anzuwenden, als der Erbe der Beteiligung befugt ist, seinen Austritt aus der Partnerschaft zu erklären.

§ 10 Liquidation der Partnerschaft; Nachhaftung

- (1) Für die Liquidation der Partnerschaft sind die Vorschriften über die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft entsprechend anwendbar.
(2) Nach der Auflösung der Partnerschaft oder nach dem Ausscheiden des Partners bestimmt sich die Haftung der Partner aus Verbindlichkeiten der Partnerschaft nach den §§ 159, 160 des Handelsgesetzbuchs.



§ 11 Übergangsvorschrift

- (1) Den Zusatz "Partnerschaft" oder "und Partner" dürfen nur Partnerschaften nach diesem Gesetz führen. Gesellschaften, die eine solche Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Namen führen, ohne Partnerschaft im Sinne dieses Gesetzes zu sein, dürfen diese Bezeichnung noch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterverwenden. Nach Ablauf dieser Frist dürfen sie eine solche Bezeichnung nur noch weiterführen, wenn sie in ihrem Namen der Bezeichnung "Partnerschaft" oder "und Partner" einen Hinweis auf die andere Rechtsform hinzufügen.
(2) Die Anmeldung und Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht der Partner und der Abwickler muss erst erfolgen, wenn eine vom gesetzlichen Regelfall abweichende Bestimmung des Partnerschaftsvertrages über die Vertretungsmacht angemeldet und eingetragen wird oder wenn erstmals die Abwickler zur Eintragung angemeldet und eingetragen werden. Das Registergericht kann die Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht auch von Amts wegen vornehmen. Die Anmeldung und Eintragung des Geburtsdatums bereits eingetragener Partner muss erst bei einer Anmeldung und Eintragung bezüglich eines der Partner erfolgen.
(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Anmeldungen und alle oder einzelne Dokumente bis zum 31. Dezember 2009 auch in Papierform zum Partnerschaftsregister eingereicht werden können. Soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 1 erlassen wird, gelten die Vorschriften über die Anmeldung und die Einreichung von Dokumenten zum Partnerschaftsregister in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) am 1. Januar 2007 geltenden Fassung. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.